

# Landschaden [Schluss]

Autor(en): **Zehnder, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **5 (1932)**

Heft 12

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-563634>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# PIONIER

**Offizielles Organ des Eidgenössischen Militärfunkerverbandes (EMFV)  
Organe officiel de l'Association fédérale des radiotélégraphistes militaire  
und der Vereinigung Schweizerischer Feldtelegraphenoffiziere**

*Redaktion und Administration des „Pionier“ (Einsendungen, Abonnements und Adressänderungen): Breitensteinstrasse 22, Zürich 6 - Postcheckkonto VIII 15666. - Der „Pionier“ erscheint monatlich - Redaktionsschluss am 20. des Monats. - Jahres-Abonnement: Mitglieder Fr. 2.50, Nichtmitglieder Fr. 3.-. Druck und Inseratenannahme: Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei A.G. Zürich 4, Stauffacherquai 36 bis 38, Stauffacherplatz 3 - Telephon 51.740*

## **Landschaden.**

(Schluss)

Von H. Zehnder, Oblt. Fk. Kp. 3, Zürich.

Kein Schadenersatz wird geleistet:

- a) Für Schaden, der durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Eigentümers selbst hervorgerufen worden ist;
- b) für das Betreten von Grundstücken durch Truppen, wo kein sichtbarer Schaden erfolgt ist;
- c) für die den Grundeigentümern durch die Truppenübungen entstandenen Inkonvenienzen oder ihnen hiedurch entgangenen Gewinne;
- d) für Schaden an Wildbestand;
- e) für Schaden, der nicht während der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldefrist geltend gemacht wird.

### *Ermittlung der Schadensansprüche:*

Im allgemeinen ist bei der Ermittlung der Schadensansprüche folgendes zu beobachten:

In erster Linie ist festzustellen, ob der Schaden durch die Truppe verursacht oder ob derselbe durch höhere Gewalt (Hagel etc.) oder durch die Geschädigten selbst verschuldet oder vergrößert wurde.

Bei der Bewertung des Landschadens muss der Kulturwert, d. h. die Güte und Lage des Bodens (nass oder trocken, hoch oder tief gelegen, gute oder schlechte Sonnenlage) durch Klassifikation nach Ertragsfähigkeit, der Art der Bestellung (Natur-

wiese, Kunstgräser, z. B. bei Klee, Lucerne und Getreide, die Dichtigkeit und Gleichmässigkeit) und des Unterhaltes (Düngverhältnisse) wegleitend sein.

Es ist nicht der momentane Wert der betreffenden Fruchtart (Korn, Gerste, Roggen, Weizen, Hafer oder Kartoffeln, Rüben etc.) zu vergüten, sondern der nach der Ernte geltende mutmassliche Wert, unter Anrechnung der allenfalls noch anderweitigen Verwendungsmöglichkeit der beschädigten Feldfrüchte (z. B. als Streue oder Viehfutter).

Der Kulturschaden erstreckt sich manchmal auf mehrere Jahre hinaus. Speziell bei der Lucerne und Esparsette und überall da, wo durch Geleisespuren oder Löcher (hierher gehören m. E. auch die Spuren der Camions, S. M.-, F. S.- und F. L.-Stationen) die Wurzeln der Gräser durch Ansammeln von Wasser im Winter erfrieren. In diesen Fällen ist dann neben dem Minderertrag auch eine Vergütung am Platze für die Wiederherstellung, d. h. für das Ausfüllen und Einebnen der schadhafte Stellen und das eventuelle Nachsäen.

Im Winter wird nur bei nicht gefrorenem Boden, oder nicht mit Schnee bedecktem Boden Schaden verursacht werden, und zwar nur durch Reiter und Fuhrwerke. Eine teilweise Entschädigung für den ersten Schnitt oder für das Ausbessern des hartgetretenen Bodens dürfte dann am Platze sein.

Landschadensansprüche für Beschädigungen im Frühling sind je nach Witterung und Kulturstand zu bewerten. Durch die im Steigen begriffene Bodentemperatur und die grosse Wachstumsenergie der Pflanzen können die Schäden unter günstigen Bedingungen wieder ausheilen. Bei länger andauernder nasser Witterung und bei halbgewachsenen Saaten werden dagegen immer grössere Schäden zu erwarten sein.

An schnittreifem Futter ist der direkte Schaden relativ gering. Indirekter Schaden wird meistens durch Fäulnis des Futters, Verlust beim Füttern und Dörren und durch vermehrte Erntearbeit verursacht.

Ausgenommen die Zeit unmittelbar nach der Heuernte und ausserordentliche Trockenheit, ist *Wiesland nicht ohne Schaden zu betreten*. Dasselbe trifft zu bei *Stoppelfeldern*, die mit sog. *Unterfrucht angesät sind*. (Von mir gesperrt.)

*Die Bewertung des Schadens:*

Die Bewertung des Schadens geschieht am zweckmässigsten:

- a) Bei Futterpflanzen wie Gräser, Schmalen- und Kleearten, durch Ausmessen (Abschreiten) oder sorgfältiges Abschätzen in Ar bzw. m<sup>2</sup>;
- b) bei Körnerfrüchten (Hafer, Gerste, Weizen, Roggen) durch Ausmass wie bei den Futterpflanzungen in Ar oder m<sup>2</sup>, oder aber durch Umrechnung in q bzw. kg bei vorgeschrittenem Wachstum bezüglich der Körner als auch des Strohes;
- c) bei Feldfrüchten wie Kartoffeln, Bohnen, Erbsen, Rüben, Kohl etc. nach Gewicht oder Stückzahl.

Bei Baumschäden wird, wenn direkte Verständigung nicht möglich ist, die Beiziehung eines Sachverständigen (Förster oder Baumschulgärtner) das gegebendste sein.

Bei Beschädigung künstlicher Einfriedungen, Brücken, Stege und anderer Sachbeschädigungen, sind die Kosten für die Wiederherstellung, eventuell nach Urteil von Sachverständigen (Einholen von Devisen) zu vergüten.

Wirkliche Schäden müssen voll ersetzt, unberechtigte Forderungen aber mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Bei übertriebenen Forderungen wird ruhige und sachliche Aufklärung sowie entschiedenes Auftreten, gepaart mit Gewissenhaftigkeit und Takt, immer zu einer annehmbaren Lösung führen. Meistens ist es der erste Eindruck, den die Beschädigungen hervorrufen, oft der Aerger über vermeintlich unnütze Manöver seitens der Truppe und dann wiederum völlige Unkenntnis des Schadensumfanges, was die Geschädigten zu Ueberforderungen verleitet. Nur kein Markten und Handeln. Nichts erregt mit Recht mehr Unzufriedenheit, als wenn bescheidene Reklamanten abgewiesen und unverschämte Personen ihre unberechtigten Ansprüche durchzusetzen vermögen. Neben den angedeuteten Eigenschaften eines «Truppenexperten» und einem guten Augenmass, erfordert die Schadensermittlung doch immer wieder, d. h. von Fall zu Fall, andere Erwägungen, die sich nur durch stete Uebung erwerben lassen. Deshalb sollten seitens der Truppe immer die gleichen Leute mit der Erledigung der Schadensbegehren betraut werden.

Wenn diese Zeilen die Zwistigkeiten zwischen der Funktruppe und den Reklamanten zu beheben, den Geschädigten besser zu ihrem Rechte zu verhelfen, den verhandelnden Personen die oft unangenehme Aufgabe zu erleichtern und die Kosten für «Landschaden» zu vermindern vermögen, so ist der Zweck dieser Ausführungen erreicht.

### **Das italienische Heeresfunkgerät.**

Der Gebrauch von Funkstellen, der früher nur in den Händen der Nachrichtentruppen lag, breitet sich jetzt bei allen Waffen aus, weil die drahtlose Verbindung neben anderen Vorteilen das Nachführen des Drahtes mit seinen Nachteilen im Gefecht beseitigt. In Italien werden *alle Waffen* mit Funkgerät ausgestattet. Es sind sechs Typen, R 1 bis R 6 vorgesehen, über die aus der «Rivista Militare Italiana: Dalle nostre stazioni radio campali» (von Alberto Notari, Oberstlt. des Geniekorps) folgende Angaben vorliegen.

Die für die Infanterie und Artillerie bestimmten Typen R 2 und R 3 sind im Bau und Verwendung gleich, aber in der Reichweite verschieden. Sie haben Telegraphie-Wechselverkehr mit 1 Röhrensender, 1 Röhrenempfänger, 1 Rahmenantenne. R 2 hat einen Wellenbereich von 146 bis 205 m und eine Reichweite von 8 bis 10 km. Das Gewicht des Geräts beträgt 32 kg, wozu noch 13 kg Zeltgerät kommt. Das Gerät wird in drei Traglasten auf Lastkraftwagen, bespannten Wagen oder Tragtieren befördert. Bei R 3 ist der Wellenbereich 110 bis 500 m, die Reichweite beträgt 18 bis 20 km. Bei 80 kg Gerätegewicht, wozu ebenfalls 13 kg Zeltgerät hinzutritt, wird die Station in fünf Lasten wie oben befördert.

Für die Verbindung zwischen den Armeekorps und den Divisionen sind R 4 und R 5 bestimmt. Sie haben Telegraphie- und Telephonie-Wechselverkehr und eine zweidräftige L-Antenne. Der Wellenbereich der alten Typen ist 300 bis 540 m mit Reichweite 120 km tg, 20 km tf und Wellenbereich 680 bis 1360 m mit Reichweite 60 km tg, 10 km tf. Der Wellenbereich der neuen Type beträgt 104 bis 1400 m. Das Gerät ist in sechs Kisten verpackt, wird wie oben befördert und wiegt 280 kg. Die Type R 5 setzt sich wie R 4 zusammen, hat einen Wellenbereich von 750 bis 1600 m und wird auf zwei Speziallastkraftwagen befördert.